



## Amtliche Bekanntmachung

### Gesamterneuerungswahlen vom Sonntag, 27. März 2022

für die Amtsdauer 2022 bis 2026

#### 1. Politische Gemeinde

- 1.1 Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten des Gemeinderats sowie der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten
- 1.2 Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
- 1.3 Erneuerungswahl von 6 Mitgliedern der Schulpflege
- 1.4 Erneuerungswahl von 4 Mitgliedern der Sozialkommission

#### 2. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Urdorf

- 2.1. Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege

#### Urneneröffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

#### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde Urdorf den politischen Wohnsitz begründen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmrechtsausweis und das Stimmmaterial nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 25. März 2022, bei der Gemeindeverwaltung melden.

#### Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

#### Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

#### Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

#### Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeindeverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung der Gemeindeverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

#### Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 22. März 2022, vorgenommen.

#### Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom 27. März 2022 ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

#### Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) – und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

8902 Urdorf, 25. Februar 2022

**Die Behörden**